



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

## **Bebauungsplan „Liegelind- Areal“**

Übersicht der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Behörden nach § 4 (2) BauGB

Auslegungszeitraum vom 22.04.2022 bis 27.05.2022

Beteiligungszeitraum vom 22.04.2022 bis 27.05.2022

Nächste Termine:

### **Keine Stellungnahme**

- Stadtverwaltung Giengen
- Gemeinde Steinheim am Albuch
- Netze ODR GmbH
- EnBW Regional AG
- Unitymedia Kabel BW
- Naturschutzbund Deutschland NABU
- Bund für Umwelt- und Naturschutz
- twh gmbh Herbrechtingen
- Eisenbahnbundesamt
- O2 Telefonica



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 2

### **Keine Einwendungen bzw. Hinweise**

- Zweckverband Wasserversorgung Ostalb, 19.04.2022
- Gemeindeverwaltung Gerstetten, 20.04.2022
- Stadt Heidenheim an der Brenz Stadtentwicklung Städtebauliche Planung und Umwelt, 20.04.2022
- Regionalverband Ostwürttemberg, 24.05.2022
- Handwerkskammer Ulm, 25.05.2022



**Stellungnahmen Öffentlichkeit**

<b>Nr</b>	<b>Stellungnahme vom</b>	<b>Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen</b>	<b>Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis</b>
1	Einwender 1	Einwender 1 bedankt sich für die Beachtung der Einwände aus der frühzeitigen Beteiligung. Er möchte lediglich darum bitten, dass im Textteil unter dem Punkt 3.1 Verbot von Schottergärten im letzten Satz das Wort „großflächig“ gestrichen wird.  Ansonsten hätte sie keine weiteren Bedenken gegen die Planung vorzubringen.	Kenntnisnahme und Beachtung. Das Wort „großflächig“ unter dem Punkt 3.1 der Örtlichen Bauvorschrift wird gestrichen.  Kenntnisnahme.



**Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 19.04.2022	<p>Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 02.08.2021 (K-V-589-21-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/ Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.</p> <p>Stellungnahme vom 02.08.2021:</p> <p><i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschreibende Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</i></p> <p><i>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
2	Deutsche Bahn AG, 28.04.2022, 02.05.2022	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Gegen die Neuaufstellung bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 23. 08.21 - AZ: TOBKAR-21-110573 - mitgeteilten Belange wurden bei der Aufstellung berücksichtigt. Sie sind weiter gültig und zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Belange der Deutschen Bahn werden weiterhin berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Abwägungsergebnis wird nach Abschluss des Verfahrens übermittelt und die Deutsche Bahn weiter am Verfahren beteiligt.</p>
3	GASCADE Gastransport GmbH, 24.08.2021	<p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an GASCADE Gastransport GmbH, WINGAS GmbH, OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG sowie NEL Gastransport GmbH ausschließlich über das kostenfreie BIL- Onlineportal unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https:// portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Eine Anfrage wurde am 22.09.2021 im BIL-Portal gestellt.</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Informationen zum „Express Boarding“ für die Nutzung des BIL Portals finden Sie hier. (Link)</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre beigefügte Anfrage erneut und zukünftige Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p> <p>Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Benachrichtigung keinerlei Prüfung, Freigabe oder Beantwortung Ihrer beiliegenden Anfrage darstellt!</p>	
4	Landesamt für Denkmalpflege, 29.04.2022	<p>Die Belange der Archäologischen Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege sind im Textteil des o. g. B-Planverfahrens noch nicht ausreichend berücksichtigt. Die Details können Sie der Stellungnahme im Anhang entnehmen.</p> <p>Wie bitten Sie, diese Hinweise in die Planunterlagen mit aufzunehmen.</p> <p>Die Belange der Archäologischen Denkmalpflege sind im Textteil des o.g. B- Planverfahrens noch nicht ausreichend berücksichtigt. Wie zwar aus der Abwägungstabelle hervorgeht, sind die richtigen Schritte bereits eingeleitet worden, jedoch bitte ich Sie, zumindest die kursiv gesetzten unserer Stellungnahme vom 30.9.2021 auch in den Textteil (C, Punkt 1) zu übernehmen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Hinweise der Stellungnahme werden beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die ergänzenden Wortlaute der Stellungnahme werden in den Textteil des Bebauungsplans unter dem Hinweis 1. Bodenfunde ergänzt.</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>Der Geltungsbereich der Planung umfasst Teile des archäologischen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Frühmittelalterliches Gräberfeld“ (ADAB Nr. 22).</i></p> <p>Bestattungsfunde unter anderem in der Brenzstraße und weitere Funde mutmaßlich etwa im Bereich der Eisenbahnbrücke belegen mindestens einen frühmittelalterlichen Friedhof, dessen genaue Ausdehnung bislang nicht bekannt ist; nicht auszuschließen ist, dass es sich bei den angetroffenen Bestattungsfunden um zwei getrennte Friedhöfe handelt.</p> <p><i>Innerhalb des ausgewiesenen Bereiches ist in nicht tiefgreifend gestörten Arealen mit weiteren Bestattungsfunden zu rechnen. Diesen archäologischen Funden und Befunden kommt die Eigenschaft eines Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG zu, an dessen Erhalt aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.</i></p> <p>Weiterhin ist im Umfeld mit in frühmittelalterliche Zeit zurückreichenden Siedlungsbefunden einer zugehörigen Siedlung zu rechnen. Da bislang archäologische Aufschlüsse zu einer sicher im näheren Umkreis des Friedhofs liegenden Siedlung fehlen, ist eine genauere Lokalisierung bislang jedoch noch nicht möglich.</p> <p>Im Vorfeld jeglicher baulicher Maßnahmen (sowohl Abbruch als auch Erschließungs- und Neubaumaßnahmen) werden archäologische Untersuchungen und ggf. im Anschluss an diese wissenschaftliche Ausgrabungen erforderlich, die mehrere Wochen oder auch Monate in Anspruch nehmen können und durch den Vorhabenträger zu finanzieren sind. Wir weisen darauf hin, dass – sollten sich im Bereich der durch die Planung</p>	




GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>ausgewiesenen Denkmalfläche eine über die kartierte Fläche hinausreichende Ausdehnung des frühmittelalterlichen Friedhofs oder Siedlungsbefunde abzeichnen – eine Neubewertung der Sachlage erforderlich wird.</p> <p>Grundsätzlich möchten wir auch darauf hinweisen, dass archäologische Voruntersuchung ggf. aufgrund der Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst, bedürfen. Der Vorhabenträger beantragt in diesen Fällen alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.</p>	Kenntnisnahme.
5	Deutsche Telekom Technik, 19.04.2022	<p>Vielen Dank für Ihre Mitteilung zur geplanten Baumaßnahme, welche wir der DT-Technik GmbH zuleiten. Betreffende Planunterlagen der Einweisung gerne vorab für Ihre Verwendung.</p> <p>Pläne, Planausschnitte sowie Skizzen verlieren zum unter "gültig bis" angegebenen Termin Ihre Gültigkeit. Ist hier kein Datum eingetragen, gilt die Einweisung 30 Tage ab Zusendung.</p> <p>Bei Arbeiten in der Nähe von TK-Anlagen ist die Kabelschutzanweisung (KSA) zu beachten.</p> <p>In den von uns erstellten Plänen sind nur die Leitungen der Deutschen Telekom AG enthalten. Für alle anderen Leitungen wenden Sie sich bitte an den entsprechenden Versorger.</p> <p>Anlage Lageplan</p>	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme und Beachtung.






Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		 <p>Anlage Kabelschutzanweisung</p>	
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der	Kenntnisnahme.



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
	Technikniederlassung Süd, 02.05.2022	<p>Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, ein Lageplan ist beigefügt.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Postadresse oder unter der E-Mail-Adresse T-NL-Suedwest-PTI-22-Neubaugebiete@telekom.de so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie unsere geänderte Besucheradresse und unseren Posteingang für Bauleitplanungen T-NL-Suedwest-PTI-22-Bauleitplanung@telekom.de.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen künftiger Bauleitplanverfahren.</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Anlage Lageplan</p> 	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 12

7	Regierungspräsi um Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und	<b>B Stellungnahme</b>  Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511/ 21-08670 vom 13.09.2021 sowie die Ziffer 4 des Textteils zum Bebauungsplan (Stand 31.03.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme. Die in der Stellungnahme 2511/ 21-08670 vorgebrachten Hinweise und Bedenken wurden, wenn
---	---	---	---



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
	Bergbau, 16.05.2022	<p>Stellungnahme vom 13.09.2021:</p> <p><i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i></p> <p><i>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</i></p> <p><i>Geotechnik</i> <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von</i></p>	<p>notwendig, beachtet und in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Oberen Massenkalkes (Oberjura), welche teilweise von quartärem Niedermoorablagerungen mit einer zu erwartenden Mächtigkeit von bis zu wenigen Metern überlagert werden.</i></p> <p><i>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Bei den Niedermoorablagerungen ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter</i></p>	<p><i>Die gegebenen Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplans unter Hinweise aufgenommen.</i></p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p><i>Boden</i></p> <p><i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p> <p><i>Mineralische Rohstoffe</i></p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p> <p><i>Grundwasser</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung von Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>Das Planungsvorhaben liegt in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Fassungen im Brenztal" mehrerer Kommunen (LUBW-Nr.:135001). Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich oberflächennah auftretender Gesteine des Oberjuras kann durch Eingriffe in den Untergrund beeinträchtigt werden. Auf die Verkarstung der Oberjuragesteine, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird hingewiesen.</i></p> <p><i>Im Bereich des Planungsvorhabens kann, insbesondere bei Hochwasserereignissen, hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p> <p><i>Bergbau</i></p> <p><i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</i></p> <p><i>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</i></p> <p><i>Geotopschutz</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme. Der gegebene Hinweis bzgl. Verkarstung wird in den Hinweis zur Wasserschutzzone aufgenommen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme. Der Hinweis bzgl. Hochwasser wird in den Textteil des Bebauungsplans unter Hinweise aufgenommen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>





Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p> <p><i>Allgemeine Hinweise</i></p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http:// www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismmus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismmus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p> <p><i>Anlage:</i> <i>TöB-Stellungnahmen des LGRB Merkblatt für Planungsträger</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
8	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze, 17.02.2022	<p>Die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH hat den Bebauungsplan als Betreiberin des Netzes und als Bevollmächtigte der Technischen Werke Herbrechtingen (TWH) zur Abgabe entsprechender Erklärungen in deren Namen untersucht.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH keine Einwände.</p> <p>Die Versorgung der geplanten Gebäude mit Trinkwasser und Gas ist aus dem vorgelagerten Wasser- bzw. Gasnetznetz möglich, soweit sich die Verbräuche an die im</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Bebauungsplan beschriebenen Gebäude anlehnen. Gespräche hierzu laufen bereits mit dem Bauträger.</p> <p>Für die Stromversorgung muss eine öffentliche Trafostation auf öffentlichem Grund errichtet werden, hierzu laufen bereits Gespräche mit der Stadt.</p>	Kenntnisnahme.
9	Vodafone Kabel Deutschland #1, 17.05.2022	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/ Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.
10	Vodafone Kabel Deutschland #2, 17.05.2022	<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p>	Kenntnisnahme.



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><a href="mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com">Neubaugebiete.de@vodafone.com</a></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/ Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</p>	Kenntnisnahme.
11	SDT.net AG Baukoordination und Netzplanung, 18.05.2022	Wie bereits von uns mitgeteilt, haben wir Interesse Breitbandleerrohre mit zu verlegen. Steht schon fest wer das ausführende Bauunternehmen sein wird? Haben bereits andere Provider Interesse gemeldet?	Das Interesse wird zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Die Gemeinde wird sich, wenn nötig mit der SDT.net AG in Verbindung setzen.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 20

Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
12	IHK Ostwürttembergische, 25.05.2022	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 19. April 2022 sowie den Erhalt der Planunterlagen.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13. September 2021.</p> <p>Stellungnahme vom 13.09.2021:</p> <p><i>Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 2. August 2021 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Zum Planungsvorhaben nehmen wir wie folgt Stellung</i></p> <p><i>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Liegelind-Areal“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Mischgebiets geschaffen werden, mit dem Ziel, Raum für Wohnen, soziale und gesundheitliche Einrichtungen sowie Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen. Dieses Mischgebiet ist auf einer städtebaulichen Konversionsfläche an der Brenzstraße geplant. Mit Hilfe einer schalltechnischen Untersuchung wurde die zu erwartende Lärmbelastung des Plangebiets durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch die sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Gewerbebetriebe ermittelt.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Am Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme vom 13.09.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird festgehalten.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 20

Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>Auf Grund des geringen Abstands der zur Bebauung vorgesehenen Bereiche zum Bahngleis, zum Gewerbegebiet sowie im östlichen Teilgebiet zur Giengener Straße liegen in Teilen des Planungsgebiets Beurteilungspegel über den schalltechnischen Orientierungswerten für die städtebauliche Planung. Hieraus resultieren erhöhte Anforderungen an den baulichen Schallschutz. Soz. B. die Notwendigkeit von fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen, aber auch von Fenstern, die nicht zu öffnen sind.</i></p> <p><i>Die überplante Fläche soll als Mischgebiet ausgewiesen werden. Die IHK regt jedoch an, dieses Gebiet als urbanes Gebiet (MU) festzusetzen. Urbane Gebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben sowie sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Anders als in Mischgebieten muss die Nutzungsmischung dabei nicht gleichgewichtig sein. Auch betragen die Immissionsrichtwerte in urbanen Gebieten nach TA Lärm tagsüber 63 dB(A) und nachts 45 dB(A).</i></p> <p><i>Damit liegen diese im Tageszeitraum 3dB(A) über den Werten für ein Mischgebiet. Geprüft werden sollte nach unserer Auffassung auch die Möglichkeit einer Erhöhung der Immissionsrichtwerte der Wohngebiete nach Ziffer 6.7 TA Lärm (Bildung eines sogenannten Zwischenwertes).</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme. In Absprache mit dem Landratsamt Heidenheim ist hier die Ausweisung eines Urbanen Gebietes nicht möglich. Es wird somit an der Ausweisung eines Mischgebietes festgehalten.</i></p> <p><i>Die Möglichkeit der Bildung eines Zwischenwertes ist im Regelfall auf die Überplanung einer Gemengelage beschränkt. Ob die Bildung eines Zwischenwertes hier zulässig wäre bedarf jedoch keiner weiteren Prüfung, da gemäß Ziffer 6.7 der TA Lärm durch diese Zwischenwerte die</i></p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>Im vorliegenden Fall der heranrückenden Wohnbebauung ist insbesondere auch die Erweiterungsabsicht des in diesem Bereich bereits angesiedelten Betonteilewerks zu beachten. Dieses Unternehmen plant den Bau einer Montage- und Lagerhalle samt Technik- und Sozialräumen. Im Zuge dieser Maßnahme soll die Anzahl der Arbeitsplätze im Betrieb deutlich erhöht werden. Die vorliegende Planung darf aus unserer Sicht nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zulasten dieses Betriebs bzw. auch anderer bereits im Gewerbegebiet angesiedelten Firmen ungelöst bleiben. Das schalltechnische Gutachten der Fa. Accon vom 5. Juli 2021 geht jedoch von einer Einschränkung der Gewerbebetriebe durch die heranrückende Wohnbebauung aus, sofern keine Maßnahmen geplant werden. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen, sondern lediglich passive. Aus unserer Sicht besteht jedoch die Gefahr, dass diese passiven Schallschutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, was zu Einschränkungen in der Geschäftstätigkeit der Gewerbebetriebe führen könnte.</i></p> <p><i>Wir sprechen uns deshalb auch dafür aus, dass nochmals überprüft werden sollte, ob zusätzlich aktive Schallschutzmaßnahmen wie die Errichtung einer Lärmschutzwand in die Planung einfließen sollte.</i></p>	<p><i>Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschritten werden sollen, diese hier bereits angewendet werden und somit keine weitere Erhöhung möglich ist.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme und Beachtung. Eine Einschränkung des genannten Gewerbebetriebes im Bestand wurde geprüft und ist nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Errichtung einer Lärmschutzwand wurden</i></p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
			<i>im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung geprüft. Auch mit einer ca. 4,5 m hohen Lärmschutzwand lässt sich für die oberen Etagen der vorgesehenen Bebauung keine wirksame Abschirmung erzielen. Eine Lärmschutzwand in dieser Höhe ist bereits aus städtebaulichen Gründen als kritisch anzusehen. Daher werden passive Maßnahmen zum Schallschutz festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass sich keine Einschränkungen des Gewerbebetriebs ergeben, die über die bereits jetzt erforderlichen oder allgemein üblichen, technischen oder organisatorischen Maßnahmen zur Lärminderung hinaus geht.</i>
13	Regierungspräsidium Stuttgart, Außenstelle	Wir haben unsere Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplan dem Regierungspräsidium in Stuttgart, Referat 42 - Steuerung und Baufinanzen, Vertrags- und Verdingungswesen - bzw. Referat 21 zugeleitet. Sie erhalten von dort die zusammengefasste Stellungnahme des Regierungspräsidiums.	Kenntnisnahme. Beschlussvorschlag zur Stellungnahme siehe Nr. 18.



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
	Ellwangen, 25.05.2022		
14	Regierungspräsi- dium Stuttgart, Recht und Verwaltung, 25.05.2022	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Wasser/Boden</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes und der Altlasten sowie der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde und sind von dieser wahrzunehmen. Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Dr. Mack, (0711/904- 15217, Ulrich.Mack@rps.bwl.de (Bodenschutz) Frau Alebrand, (0711/904- 15206, Karin.Alebrand@rps.bwl.de (Wasserversorgung/Grundwasserschutz)</p> <p>Wasserrahmenrichtlinie</p> <p>Am südlichen Rand des Plangebiets fließt von Westen nach Osten das Gewässer I. Ordnung Brenz, die im aktualisierten Bewirtschaftungsplan der Wasserrahmenrichtlinie als Programmstrecken ausgewiesen ist. In diesem Abschnitt der Brenz können Maßnahmen zur Erreichung des Ziels Durchgängigkeit der Wasserrahmenrichtlinie möglich sein. Die Belange der Wasserrahmenrichtlinie sind zu berücksichtigen. Das Plangebiet MI1 im östlichen Bereich grenzt unmittelbar an die Böschungsoberkante des Gewässers. Ein Gewässerrandstreifen ist einzuhalten! Nach § 38 Abs. 2 Satz 2 WHG</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Gewässerrandstreifen wird</p>





Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>erstreckt sich der Gewässerrandstreifen an Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante auf die landseitige Fläche ab der Böschungsoberkante; nicht der Grundstücksgrenze. Nach § 38 Abs. 3 beträgt die Gewässerrandstreifenbreite im Innenbereich i. d. R. fünf Meter. Gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) besteht in Gewässerrandstreifen ein Verbot für bauliche Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Herr Deger, (0711/904-15203, <a href="mailto:Matt.hias.Deger@rps.bwl.de">Matt.hias.Deger@rps.bwl.de</a>) (Wasserrahmenrichtlinie)</p> <p>Naturschutz</p> <p>Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>eingehalten. Die Planung berücksichtigt einen mindestens 5 m breiten Korridor zwischen aufgenommener Böschungsoberkante und festgesetztem Mischgebiet (MI1). Im östlichen Bereich, wo das MI1 direkt an den Geltungsbereich angrenzt, liegt die Böschungsoberkante und der damit verbundene Korridor gänzlich außerhalb des Geltungsbereichs. Zur Klarstellung wurde hier die Böschungsoberkante auch außerhalb des Geltungsbereichs dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern.</p> <p>Im Osten des Vorhabenbereiches grenzt das FFH- Gebiet „Giengener Alb und Eselsburger Tal“ an. Es muss ausgeschlossen sein, dass von diesem Vorhaben negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Hinsichtlich der FFH-Prüfung, der weiteren naturschutzfachlichen Beurteilung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG, liegt die Zuständigkeit jedoch bei der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Eine FFH-Vorprüfung wurde angefertigt. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Kenntnisnahme. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Heidenheim wurde beteiligt.</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Sonstige Hinweise</p> <p>Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss und/oder der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“: <a href="http://www.artenschutz-am-haus.de">www.artenschutz-am-haus.de</a>.</li><li>• Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen.</li><li>• Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen folgende Internet-Links: <a href="https://www.sternenpark-schwaebischealb.de/richtig-umruesten.html">https:// www.sternenpark-schwaebischealb.de/richtig-umruesten.html</a>;</li></ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG wurde beachtet, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach Maßgaben und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erstellt. Die Hinweise wurden zur Kenntnisgenommen. Diese wurden, wenn nötig, bereits teilweise im Bebauungsplan sowie im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><a href="https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/service/publikationen/">https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/service/publikationen/</a> (Stichwort: Außenbeleuchtung).</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden (s. <a href="http://www.artenschutz-am-haus.de/Dokumente-links/Dokumente/">http://www.artenschutz-am-haus.de/Dokumente-links/Dokumente/</a> (Informationsblatt Tierfallen im Siedlungsbereich).</li><li>• Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.</li><li>• Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.</li><li>• Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitats für zahlreiche Tierarten geschaffen. Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.</li></ul> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Schmitz, Referat 55, ( 0711/904-15502, <a href="mailto:Andreas.Schmitz@rps.bwl.de">Andreas.Schmitz@rps.bwl.de</a> Frau Rübesam, Referat 56, ( 0711/904-15611, <a href="mailto:Ella.Ruebesam@rps.bwl.de">Ella.Ruebesam@rps.bwl.de</a></p>	Kenntnisnahme.
15	Landratsamt Heidenheim	A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
	Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht, 27.05.2022	<p>I. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Frau Kneer, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1313)</p> <p><u>Wasserschutz / Bodenschutz</u></p> <p>Art der Vorgabe Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete</p> <p>Rechtsgrundlage Der Bebauungsplan liegt in der Wasserschutzzone III des gemeinsamen Wasserschutzgebietes für die Wasserfassungen im Brenztal. Auf die Verbote der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977 wird besonders hingewiesen.</p> <p>II. Wald und Naturschutz (Ansprechpartner: Herr Riester, Fachbereich 31, Tel.: 07321321-1390)</p> <p><u>Naturschutz / Artenschutz</u></p> <p>Art der Vorgabe Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Auf die Lage in der Wasserschutzzone III des gemeinsamen Wasserschutzgebietes für die Wasserfassungen im Brenztal wird bereits unter dem Hinweis 6. Wasserschutzzone des Textteils hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Rechtsgrundlage §§ 20 - 23 NatSchG, §§ 14, 15, 16,44 BNatSchG, Vogelschutz- und FFH-Richtlinie</p> <p>Möglichkeit der Überwindung § 67 BNatSchG i. V. mit Art. 12, 13 und 16 FFH-RL und Art. 5-7 und 9 Vogelschutzrichtlinie</p> <p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>--</p> <p>C. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. s. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, bestehen zum Teil Bedenken.</p> <p>I. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Frau Kneer, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1313)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Kommunales Abwasser / Niederschlagswasserbeseitigung Auf die Stellungnahme vom 13.09.2021 wird noch mals verwiesen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der 2. Anhörung liegen dem Landratsamt Heidenheim noch keine Unterlagen über die geplante Entwässerung des Plangebietes vor.</p> <p>Eine fachtechnische Stellungnahme ist daher nicht möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stadt ist zum Thema Abwasser bereits im Kontakt mit dem Landratsamt Heidenheim. Dieses kann dem Vorhaben gemäß Stellungnahme vom 13.09.2021 unter der Bedingung zustimmen, dass die Stadt bis zum Abschluss des bebauungsplanrechtlichen Genehmigungsverfahrens dem Landratsamt für den genannten Bereich bzw. für das gesamte Einzugsgebiet eine Konzeption für eine künftige ordnungsgemäße und nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung vorlegt. Für eine solche Regenwasserbewirtschaftung wird Sorge getragen. Eine entsprechende Konzeption wurde durch die Stadt beauftragt und liegt zwischenzeitlich vor.</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Bodenschutz</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht wird dem Planvorhaben zugestimmt. Bei der Gestaltung des Plangebiets ist mit Boden und Fläche sparsam, schonend und haushälterisch umzugehen (§ 1a Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB), §§ 4 und 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)). Folgende Nebenbestimmungen und Hinweise sind ergänzend in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p><u>Nebenbestimmungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zum Schutz des Mutterbodens ist vor Baubeginn der humose Oberboden von allen zu befestigenden Bauflächen abzuschieben und gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten sowie vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</li><li>• Ober- und Unterboden sind getrennt auszubauen, nicht zu vermischen und schichtgerecht wieder einzubauen. Anfallender Erdaushub sollte möglichst vor Ort wiederverwendet werden.</li><li>• Anfallender Erdaushub ist fachgerecht zwischenzulagern. Die zulässigen Aufschütthöhen betragen für Oberboden &lt; 2 m und kulturfähigem Unterboden &lt; 3 m.</li><li>• Geplante Grünflächen oder Anlagen zur gärtnerischen Nutzung sind in einer verdichtungsarmen Verfahrensweise zu bearbeiten, sollen nicht als Arbeitsfläche oder Aushubzwischenlager genutzt werden.</li><li>• Zum Schutz vor Erosion sind unbebaute bzw. nicht befestigte Flächen zu begrünen (§ 9 Landesbauordnung (LBO)).</li></ul>	<p>Kenntnisnahme. Die angeführten Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>





Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><u>Hinweise</u> Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche (inkl. Baustelleneinrichtungsbereiche, Baustraßen, Zwischenlagerflächen) von insgesamt mehr als 5.000 m<sup>2</sup> auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bei zulassungsfreien Vorhaben (z. B. Erschließungsmaßnahmen) ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.</p> <p>Altlasten Es gibt keine Ergänzungen.</p> <p>Abfall Es gibt keine Ergänzungen.</p> <p>Grundwasserschutz / Wasserversorgung Es gibt keine Ergänzungen.</p> <p>Oberflächengewässer / Hochwasserschutz Auf die Stellungnahme vom 13.09.2021 wird verwiesen. Das Beschlussergebnis des Gemeinderates berücksichtigt die Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Gewerbeaufsicht</p> <p>Die Schalltechnische Untersuchung der ACCON GmbH vom 21.03.2022 unterscheidet sich nur marginal vom Stand am 05.07.2021. Die Untersuchungen zeigen „dass die beplante Fläche die Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau überwiegend nicht erfüllt“. Im Gegensatz zu früheren Planversionen wird nach wie vor vollständig auf Aktive Schallschutzmaßnahmen verzichtet ohne dass dargelegt wird, dass diese unverhältnismäßig sind. Eine Begründung hierfür fehlt. Das Verbot von Außenwohnbereichen sowie die Verpflichtung zu nicht offenbaren Fenstern in weiten Teilbereichen der Flächen zeigt, dass der Standort für Wohnbebauung nur unter starken Einschränkungen geeignet ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Errichtung einer Lärmschutzwand zum Gewerbegebiet wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung geprüft. Auch mit einer solche mit ca. 4,5 m Höhe lässt sich für die oberen Etagen der vorgesehenen Bebauung keine wirksame Abschirmung erzielen. Bereits eine Wand dieser Bauhöhe scheidet aus städtebaulichen Gründen aus, die Prüfung der Auswirkungen einer höheren Wand ist daher nicht erforderlich. Es ist bereits aus den geometrischen Beziehungen ersichtlich, dass eine Lärmschutzwand entlang der Bahnstrecke auf dem Bahndamm errichtet werden müsste oder bei Errichtung am Rand des Plangebiets eine Bauhöhe von mindestens 8 m</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
			<p>notwendig wäre, um eine relevante Abschirmung zu erreichen. Somit ist eine solche Wand dort aus mehreren, unter anderen auch städtebaulichen Gründen keine Option. Eine Prüfung der Auswirkungen einer von vornherein nicht in Frage kommenden Maßnahme wird aus fachgutachterlicher Sicht als nicht erforderlich angesehen. Daher werden passive Maßnahmen zum Schallschutz festgelegt.</p> <p>Es ergeben sich bei der durch die Bebauungsfenster festgelegten Bebauung lärmabgewandte Gebäudeseiten und geschützte Außenwohnbereiche, sodass dort gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse sichergestellt sind. Die Einschränkungen sind umsetzbar und in Betracht</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Eine uneingeschränkte Duldungsverpflichtung sämtlicher Emissionen aus Landwirtschaft- und Eisenbahnbetrieb wie unter Ziffer 8 und 9 (Seite 15) verfügt, ist aus fachtechnischer Sicht des Immissionsschutzes rechtlich zweifelhaft.</p> <p>II. Wald und Naturschutz (Ansprechpartner: Herr Riester, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1390)</p>	<p>der gebotenen Innenentwicklung vertretbar.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass sich keine Einschränkungen für die Gewerbebetriebe ergeben, die über die bereits jetzt erforderlichen oder allgemein üblichen, technischen oder organisatorischen Maßnahmen zur Lärminderung hinaus gehen.</p> <p>Kenntnisnahme. Neben der Aufnahme von Hinweisen wurde auch eine wurden Immissionen auch im Rahmen eines Immissionsgutachtens berücksichtigt.</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Naturschutz Schutzgebiete, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Vorkommen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind im Vorhabenbereich nicht kartiert. Der Biotopverbund (2020) ist ebenfalls nicht betroffen. Eine negative Auswirkung auf dass sich in der Nähe befindliche FFH-Gebiet kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Artenschutz Haselmäuse, Reptilien und Amphibien konnten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Kartierung nicht vorgefunden werden. Bei den Fledermäusen kann ein vereinzelt Vorkommen von sporadisch genutzten Tagesquartieren nicht ausgeschlossen werden. Im Fachbeitrag Artenschutz fehlen Aussagen zur Witterung an den entsprechenden Tagen. Diese sind zukünftig mit anzugeben.</p> <p>Auf der Fläche kommen Bäume mit Höhlen vor, die von Vögeln als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten genutzt werden können. Aktiv genutzte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sind adäquat auszugleichen. Im Falle von Zweigbrütern findet ein Ausgleich durch die Pflanzgebote statt, im Falle der Höhlenbrüter kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass diese in die Umgebung ausweichen können, daher sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die Vermeidungsmaßnahmen V1 (Baufeldfreimachung) und V2 (Ersatznistkästen für den Star) sind zu beachten. Zusätzlich sind 5 Höhlenkästen für Vögel verpflichtend umzusetzen. Die Ersatznistkästen sind rechtzeitig zur Brutsaison an geeigneten Stellen im direkten Umfeld zu exponieren (CEF-Maßnahme).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung bei der künftigen Bearbeitung spezieller artenschutzrechtlicher Prüfungen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Nach telefonischer Rücksprache mit dem LRA Heidenheim, II.</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die Brenz und die im Norden angrenzenden Gehölze stellen eine wichtige Leitlinie und ein Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Hier ist sicherzustellen, dass die Außenbeleuchtung der zukünftigen Bebauung nicht in angrenzende Vegetationsstrukturen leuchtet, um Verbotstatbestände nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.</p> <p>Eingriffs- Ausgleichsregelung Die vergebenen Faktoren nach dem bayrischen Kompensationsmodell (Version 2003) sind größtenteils durch die Untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar. Für die Kategorie „Gebiete mit mittlerer Bedeutung“ (Kategorie II) ist die Wahl des Faktors 0,8 für das „extensiv genutzte Grünland“ näher zu erläutern. Laut dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ Liste I b wird für „<i>artenreiches oder extensiv genutztes Grünland (magere/feuchte Wiesen und Weiden), soweit nicht in Liste I c erfasst</i>“ ein Wert im oberen Bereich der Kategorie II vorgeschlagen.</p>	<p>Abteilung Wald und Naturschutz, am 14.06.2022 wurde die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung angepasst und eine CEF-Maßnahme entsprechend der Vorgaben formuliert. Diese ersetzt künftig die Vermeidungsmaßnahme V2.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Faktor wurde in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde von 0,8 auf 0,9 erhöht. Von einer Erhöhung auf den oberen Wert der Kategorie II (1,0), kann aufgrund</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Beim Scopingtermin am 10.10.2019 wurde festgelegt, dass zu entfernende Pappeln ebenfalls zu bilanzieren sind.</p> <p>Östlich von der Fabrik befindet sich eine Zwischenlagerstätte eines Bauunternehmens. Dieser war bis vor kurzem noch extensives Grünland (vgl. z. B. Abb. 1 des „Fachbeitrags Artenschutz“). Hier ist der ursprüngliche Zustand vor der Schotterablagerung bei der Bilanzierung zu berücksichtigen (extensives Grünland, Kategorie 2 und nicht Lagerfläche Kategorie 1).</p>	<p>der umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abgesehen werden.</p> <p>Die Bilanzierung wurde angepasst. Eine Bilanzierung von Einzelbäumen sieht das angewandte bayrische Kompensationsmodell (Version 2003) jedoch nicht vor. Sie werden allerdings künftig flächig in Kategorie II berücksichtigt und fließen aufgrund ihrer Bedeutung und Einstufung im oberen Bereich bei der Ermittlung des Kompensationsfaktors ein. Dieser wurde von 0,8 auf 0,9 erhöht.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Bilanzierung wurde gemäß Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde entsprechend angepasst. Durch</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Der Ausgleich (derzeit 14.381m<sup>2</sup>) soll über die folgenden Maßnahmen erfolgen (beides über Ökokonten der Stadt Herbrechtingen): Teilfläche der Ökokontofläche Nr. 18 (Lone Extensivierung): aktuell 10.571m<sup>2</sup> abgebucht Teilfläche der Ökokontofläche Nr. 21 (Waldrefugium Hasenloch): aktuell 3.810 m<sup>2</sup> abgebucht</p> <p>Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Eine Beseitigung von Gehölzen ist bei Bauvorhaben zulässig, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss und keine aktiv genutzten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten betroffen sind (§ 39 Abs. 5 BNatSchG; § 44 BNatSchG).</p> <p>Die alten Bäume an der Zufahrt besitzen einen hohen ökologischen Wert. Diese sind so weit wie möglich zu erhalten und möglichst als Pflanzbindung mit aufzunehmen. Nach</p>	<p>die Anpassung hat sich der erforderliche Ausgleich erhöht.</p> <p>Der erforderliche Ausgleich hat sich nach Anpassung der Bilanzierung (vgl. vorherige Beschlussvorschläge) erhöht. Dieser beträgt künftig 17.512m<sup>2</sup>. Die Abbuchung erfolgt weiterhin von Teilflächen der Ökokontoflächen Nr. 18 (13.612m<sup>2</sup>) sowie Nr. 21 (3.900m<sup>2</sup>).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>





Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>den vorliegenden Informationen muss einer der alten Bäume aus verkehrssicherungsgründen entfernt werden.</p> <p>Der Uferbereich soll laut Seite 23 des Umweltberichts weitestgehend durch eine öffentliche Grünfläche gesichert und teilweise wieder neu hergestellt werden (Bereich Flurstück 3713). Dieser Eingriff ist vorab mit den zuständigen Fachbereichen am Landratsamt Heidenheim abzustimmen, da es sich beim Uferbereich um einen geschützten sensiblen Bereich handelt. Der gesetzlich vorgeschriebene Abstand (Gewässerrandstreifen) ist stets einzuhalten.</p> <p>Vor der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ist die Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung anzupassen.</p> <p><u>Vorläufige Auflagen:</u></p> <p>1. Die bestehenden Gebäude sind kurz vor Abriss-, Änderungs- und umbauarbeiten, Höhlen und Spaltenbäume kurz vor der Fällung und andere potentielle Lebens- und Fortpflanzungsstätten auf Vorkommen besonders/streng geschützte Arten hin zu kontrollieren, um Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können (§ 44 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). Sollten besonders geschützte Arten aufgefunden werden, so ist umgehend Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten (vgl. VA).</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Die Bilanzierung wurde angepasst. Es sind 17.512 m<sup>2</sup> auszugleichen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>2. Für Bepflanzungen und vor allem Ansaaten sind heimische, standort- und landschaftsgerechte Gehölze und Saatgut (autochthon) aus demselben regionalen Herkunftsgebiet bzw. Naturraum (Vorkommensgebiet 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ für autochthones Gehölzgut bzw. das Ursprungsgebiet „Schwäbische Alb“ (UG 13) für autochthones Saatgut) von einem entsprechend zertifizierten Produzenten zu verwenden.</p> <p>3. Die CEF-Maßnahmen (5 Nistkästen für den Star, 5 Nistkästen [Meisen U. Hausrotschwanz]) müssen ab Brutzeit (Anfang März) vollständig umgesetzt und nutzbar sein ab dem Kalenderjahr, in welchem der Baubeginn liegt bzw. vor der Rodung der betroffenen Bäume.</p> <p>4. Die installierten künstlichen Nisthilfen und Kästen als Ersatzquartiere sind für die Dauer des Eingriffs durch das Vorhaben alle zwei Jahre während der Besatzzeit auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren und im gleichen Kalenderjahr wie die Wirksamkeitskontrolle außerhalb der Brutzeit fachgerecht zu reinigen; abgängige Kästen sind umgehend typgleich zu ersetzen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Heidenheim ist hierzu bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kontrolljahres gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG unaufgefordert ein Bericht über die Belegung und Wirksamkeit der Ersatzquartiere sowie deren Reinigung vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Pflanzgebot 1 wurde dahingehend konkretisiert.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Aufhängen der 5 Nistkästen für den Star wurden bereits umgesetzt. Die weiteren 5 Nistkästen für Meisen und Hausrotschwanz im Rahmen der angeführten CEF-Maßnahme wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ergänzt und werden umgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>5. Nach § 21 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sind neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen, Gebäuden und Plätzen mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten. Bestehende Beleuchtungsanlagen sind bis 2030 umzurüsten. Dazu sind Natrium-Dampflampen oder warmweiße LED-Lampen (mit möglichst geringem Blauanteil; max. 3000K; besser 1600-2400K) zu verwenden. Um Insektentötungen zu vermeiden sind Leuchtgehäuse zu wählen, die dicht sind, sodass keine Insekten eindringen können und eine Oberflächentemperatur von max. 40 C° (104 F°) erreichen, um den Hitzetod zu verhindern. Die Leuchtstärke sollte nicht höher als unbedingt erforderlich sein.</p> <p>6. Generell darf durch künstliche Außenbeleuchtung kein Verbotstatbestand gemäß §44 BNatSchG ausgelöst werden. Eine Abstrahlung von künstlichem Licht nach oben oder in angrenzende Vegetationsstrukturen ist zu verhindern. Von daher sind auch hier die unter „5.“ genannten Maßnahmen für die Außenbeleuchtung umzusetzen. Dies gilt insbesondere in der Nähe von Fledermaushabitaten, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen (z. B. keine Beleuchtung in Gehölze).</p> <p>7. Von besonders und streng geschützten Arten aktiv genutzte Spalten und Höhlen (Ruhe und Fortpflanzungsstätten), die durch Fällung oder Abriss verloren gehen, sind 1:1 adäquat auszugleichen, sollte ein räumlicher Zusammenhang der ökologischen Funktion nicht nachgewiesen werden (§ 44 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 und 3). Der Ausgleich ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>8. Der Uferbereich soll laut Seite 23 des Umweltberichts weitestgehend durch eine öffentliche Grünfläche gesichert und teilweise wieder neu hergestellt werden (Bereich Flurstück 3713). Dieser Eingriff ist vorab mit den zuständigen Fachbereichen am Landratsamt Heidenheim (Wasser und Boden, Wald und Naturschutz) abzustimmen, da es sich beim Uferbereich um einen geschützten sensiblen Bereich handelt.</p> <p>9. Es ist darauf zu achten, dass Neophyten durch die Bauausführung nicht eingeschleppt, weiterverbreitet und gefördert werden. Arbeits- bzw. Trassenbereiche mit Eingriffen in die Vegetationsdecke können u. a. durch Einschleppen von Samen und Rhizomen, z. B. mit Baumaschinen, zu Ausbreitungszentren von problematischen Neophyten werden.</p> <p>10. Der Baubeginn des Vorhabens ist spätestens eine Woche vorab und die Baufertigstellung spätestens nach einem Monat bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.</p> <p><u>Vorläufige Hinweise</u></p> <p>11. Die Verwendung von standortgerechten heimischen Bäumen, Sträuchern, krautigen und grasartigen Pflanzen wird auch für private Grünflächen angeregt (außerhalb von Pflanzbindungen/-gebieten).</p> <p>12. Durch engstrebige Kanaldeckel können Falleffekte von Kleintieren vermieden werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>13 Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine entsprechende Gestaltung von Neubauten das Risiko eines signifikant erhöhten Vogelschlags ausgeschlossen werden kann (z. B. keine Eckverglasungen, Verwendung von Milchglas etc.). Sollten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten, so werden im Nachhinein Maßnahmen, wie z. B. das Bekleben von Glasfronten mit entsprechenden Folien, notwendig.</p> <p>14 Die Errichtung von (beleuchteten) Werbeanlagen ab einer bestimmten Höhe (z. B. Werbetürmen) sollte explizit im Textteil zum Bebauungsplan ausgeschlossen werden.</p> <p>III. Landwirtschaft (Ansprechpartner: Herr Haumann, Fachbereich 33, Tel.: 07321 321-1340)</p> <p>Es wird begrüßt, dass die Planunterlagen um die Siedlungsdichte und die Ausgleichsmaßnahmen ergänzt wurden. Allerdings wurde die Bitte, die Digitale Flurbilanz in die Antragsunterlagen aufzunehmen nicht berücksichtigt. Stattdessen wurden lediglich die Böden und Grünlandgrundzahl aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine örtliche Bauvorschrift zu Werbeanlagen ist bereits vorhanden. An dieser wird festgehalten. Diese beschränkt die Höhe bereits insoweit, als dass zulässige Werbeanlagen nicht auf oder über Dachflächen angebracht werden dürfen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Digitale Flurbilanz (gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte und Flächenbilanzkarte) wurde nun in der Begründung ergänzt.</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die Digitale Flurbilanz berücksichtigt neben der Bodengüte noch weitere agrarstrukturelle Faktoren wie z.B. Grundstücksgröße und Wegenetz. Aus diesem Grund ist aus unserer Sicht die Darstellung von lediglich der Bodengüte nicht ausreichend und die Planunterlagen sollten textlich und grafisch um die Einstufung in der Digitale Flurbilanz ergänzt werden, um eine objektive Abwägung aller Belange zu ermöglichen.</p> <p>Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.</p> <p>IV. Straßenverkehr (Ansprechpartner: Herr Koffer, Fachbereich 35, Tel.: 07321 321-2277)</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass die Untere Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Heidenheim auf der Gemarkung Herbrechtingen nur für die klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraße) zuständig ist. Für die Gemeindestraßen (Brenzsstraße, Mühlstraße, Im Saun und Giengener Straße) ist die Stadt Herbrechtingen als örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig für die Beurteilung der straßenverkehrsrechtlichen Belange.</p> <p>Die Bebauung des vorgesehenen Areals hat möglicherweise eine nicht unerhebliche Verkehrszunahme an der Einmündung Giengener Straße in die B 19 zur Folge. Diesbezüglich ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die Stadt Herbrechtingen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart als zuständigem Straßenbaulastträger mit Netzplanungsfunktion abzuklären, ob eventuell Erfordernisse hinsichtlich einer Signalisierung des Knotenpunktes geboten sein könnten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Regierungspräsidium hat diesbezüglich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen und diese mit Stellungnahme vom 31.05.2022 bestätigt. Es geht davon aus, dass die</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>V. Vermessung und Flurneuordnung (Ansprechpartner: Herr De Chazelles, Fachbereich 12, Tel.: 07321 321-1400)</p> <p>Belange des FB 12 werden durch den Bebauungsplan „Liegelind-Areal“, Herbrechtingen, (2.Anhörung) nicht berührt.</p> <p>VI. Kreisabfallwirtschaftsbetrieb (Ansprechpartner: Frau Hörger, Tel.: 07321 9505-18)</p> <p><u>Wendehammer</u> Aus Sicht des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes ist der Wendehammer ausreichend dimensioniert. Sichertgestellt werden sollte noch, dass die Zufahrtsstraße eine Mindestbreite von 5,50 aufweist.</p>	<p>Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Bundesstraße B 19/Giengener Straße weiterhin gewährleistet wird. Die Straßenbauverwaltung plant 2022/2023 eine Fahrbahndeckenerneuerung der B 19 in diesem Bereich. In diesem Zusammenhang wird der Knotenpunkt überprüft.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Erschließungsstraße ist bis auf einen kurzen Abschnitt im Bereich der Zufahrt zum Plangebiet durchgehend mindestens 5,50 m breit. Die</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><u>Mülltonnenplätze</u> Bei Ca. 144 Personen ist der geplante Platz derzeit ausreichend. Es wird pro Person 24 Liter Restmüll- und 12 Liter Biotonnen-Volumen zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass je 4 x 100 Liter für Papier und 8 x 240 Liter für Bioabfall ausreichen müsste. Derzeit werden die Verpackungsabfälle über den Gelben Sack gesammelt. Auch hierfür sollten Ablagemöglichkeiten geschaffen bzw. geklärt werden, ob die Säcke im Haus/Keller bis zur Abholung von den HH gesammelt werden müssen. Es ist zurzeit nicht geplant, die Gelbe Tonne für Verpackungsabfälle einzuführen. Dies ist jedoch eine politische Entscheidung, auf die der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb nur bedingt Einfluss nehmen kann. Zum Platzbedarf bei Gelber Tonne kann leider keine Auskunft gegeben werden.</p> <p>Im Landkreis Heidenheim wird der Abfall (Restmüll und Bioabfall) bei der Leerung direkt am Müllfahrzeug gewogen. Daraus berechnet sich auch die Höhe der Abfallgebühren. Deshalb sollte das Müllhäuschen auch nicht frei zugänglich sein, da sonst auch eine Befüllung der Abfallbehälter durch Dritte erfolgen könnte.</p>	<p>kurze Verschmälerung dient im Rahmen der Erschließungs- und Straßenplanung zur Sicherung eines bestehenden Baumes. Die Durchfahrt auch für Müllfahrzeuge ist gewährleistet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>





Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Wichtig wäre zudem, dass den Eigentümern und Mietern die Nutzung der Gemeinschaftstonne vorgeschrieben wird.</p> <p>Außerdem müssen die Abfallbehälter zur Leerung am Fahrbahnrand bereitgestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
16	Polizeipräsidium Ulm, Sachbereich Verkehr, 28.05.2022	<p>Um Wiederholungen zu vermeiden verweise ich auf die am 24.08.2021 übersandte Stellungnahme des Polizeipräsidiums Ulm und die in der Abwägung getroffenen Ergebnisse.</p> <p>Zum jetzt vorgelegten Bebauungsplanentwurfs, Stand 31.03.2022, werden aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken erhoben.</p> <p>Jedoch möchte ich in der Betrachtung des Bebauungsplans noch auf den Gesichtspunkt des fußläufigen Verkehrs eingehen.</p> <p>Der eingeplante Gehweg des Baugebietes endet laut Planzeichnung im südlichen Bereich der Zufahrtstraße zur Brenzstraße. Hier sollte eine durchgängige Wegführung zum bestehenden Gehwegnetz eingeplant werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Gehwege sind anschließend an das Plangebiet auf der Brücke über die Brenz sowie gegenüberliegend entlang der Brenzstraße bereits vorhanden, in der Planzeichnung jedoch innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche nicht separat dargestellt.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 49

Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Der zweite Aspekt besteht in einer sicheren Querungshilfe zur gegenüberliegenden Fahrbahnseite. Insbesondere für eine spätere Schulwegplanung als auch ggfls. einer ÖPNV Anbindung sollte dies bereits jetzt in die Überlegungen mit einfließen.	Kenntnisnahme und Beachtung. Wird durch die Stadt geprüft.
17	Regierungspräsidium um Stuttgart, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, 28.05.2022	Zu o.g. Betreff haben Sie uns mit Schreiben um Stellungnahme gebeten. Diese Frist können wir auf Grund personeller Engpässe und einer damit verbundenen hohen Arbeitsbelastung leider nicht einhalten.  Wir bitten daher um Gewährung einer Fristverlängerung bis zum 10.06.2022.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme ging am 09.06.2022 ein und wird beachtet. Siehe Nr. 20 der Abwägungstabelle.
18	Regierungspräsidium um Stuttgart, Außenstelle Ellwangen, 31.05.2022	Die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt zu dem geplanten Vorhaben Stellung.  Die Stadt Herbrechtingen plant die Ausweisung eines Mischgebiets. Die Erschließung des Plangebiets soll über die Giengener Straße an die Bundesstraße B19 angeschlossen werden.  Das Regierungspräsidium Stuttgart verweist auf die Stellungnahme zur vorherigen Anhörung. Wir gehen davon aus, dass die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts B 19/ Giengener Straße weiterhin gewährleistet wird.  Weitere Belange des Regierungspräsidiums Stuttgart sind von der Maßnahme nicht betroffen.	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
19	Regierungspräsi- di um Stuttgart, 09.06.2022	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 1103.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums.</p> <p>Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung</p> <p>Geplant ist ein Mischgebiet auf einer Fläche von 2,97 ha. Es soll dort Wohnen ermöglicht und Versorgungseinrichtungen untergebracht werden.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan ist im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, nachdem die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Ziele liegen im planerischen</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Es wird dringend empfohlen, zumindest die Mindest – Bruttowohndichte von 55 EW/ha zu erreichen, indem z.B. auch Mehrfamilienhäuser zugelassen werden. Es handelt sich bei Herbrechtingen um ein Unterzentrum nach PS 2.1.3 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg. Dort sollten die Siedlungsflächen konzentriert ausreichend verdichteten Wohnraum zur Verfügung stellen.</p>	<p>Ermessen der Gemeinde. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung im Sinne einer Nachverdichtung und Umnutzung einer Gewerbebrache geschaffen. Im Rahmen der Begründung wurde sich mit den Zielen der Raumordnung auseinandergesetzt. Die Planung steht diesen nicht entgegen.</p> <p>Kenntnisnahme. An der Planung wird festgehalten. Mehrfamilienhäuser werden in der Planung nicht ausgeschlossen. Es wird zudem auf die Begründung des Bebauungsplans verwiesen, in der sich ausführlich mit der Berechnung der Mindestbruttowohndichte sowie bestehenden Einschränkungen</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Nach der vorliegenden Planung liegt das Plangebiet teilweise in überflutungsgefährdeten Bereichen (HQ100 bzw. HQExtrem). Es wird auch auf den Starkregen, Hitzewellen und Stürme verwiesen.</p> <p>Nach der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 sind die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen.</p> <p>Insbesondere sind hier auch nach Ziffer I.2.1 (Z) die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 1103.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunter-</p>	<p>zur Erhöhung dieser auseinandergesetzt wurde.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Risiken von Hochwasser wurden geprüft. Das Hochwasserrisikogebiet wurde in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Umwelt in der Planzeichnung ergänzt. Zudem wurde unter Hinweis im Textteil ein Hinweis zum Thema Hochwasser ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Formblatt wird bereits verwendet.</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>lagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.</p> <p>Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904- 13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904- 14242 Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904- 15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 54